

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/91 DER KOMMISSION**  
vom 24. Juni 1991  
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit  
Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1584/91 der  
Kommission<sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von Aprikosen mit  
Ursprung in Tunesien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien hat es an  
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für  
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Aprikosen mit Ursprung in Tunesien sind daher  
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1584/91 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 12. 6. 1991, S. 30.